Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 12.11.2026

1. Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

1.1 Wir verkaufen und liefern Waren ausschließlich unter Einbeziehung dieser „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB). Diese AGB werden auch dann Vertragsinhalt, wenn wir uns im Zuge einer laufenden Geschäftsverbindung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) bzw. Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

1.3 Da die von uns vertriebenen Produkte eine sachgemäße Handhabung erfordern und bei unfachmännischer Behandlung und Verarbeitung Schäden entstehen können (die Ware wird mit einer Temperatur von ca. 180 Grad Celsius übergeben – erhebliche Verbrennungsgefahr!), schließen wir Verträge ausschließlich mit Unternehmern. Mit Abgabe der Bestellung bestätigt der Kunde, dass er Unternehmer im Sinne des KSchG ist und zum sachgemäßen Umgang mit Asphaltstoffen befähigt ist. Der Kunde haftet uns für jeden uns entstehenden Nachteil, sollte sich diese Erklärung als nicht den Tatsachen entsprechend erweisen.

2. Lieferung und Leistung

2.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Angebot nicht schriftlich anderes zugesagt ist. Ein im Angebot angeführtes Liefer- oder Abholdatum gilt immer nur vorbehaltlich dessen, dass wir das Produkt angesichts der gegebenen, nicht von uns beeinflussbaren Umstände (etwa Wetter, insb. Außentemperaturen unter + 3C° gemessen im Lieferwerk, Streik, Krieg, Pandemien, Störung der Lieferketten, Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Rohstoffmangel, behördliche Anordnungen, usw.) auch tatsächlich in der geforderten Menge und Qualität herstellen können. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung über 1 Monat unmöglich, so sind wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

2.2 Die Übergabe des Asphalts erfolgt ab Werk.

2.3 Im Fall von bestellter und vom Kunden nicht (vollständig) abgeholter Ware, steht uns das Recht zu, den Preis für die vereinbarte Menge zu verrechnen. Zusätzlich sind wir berechtigt Entsorgungs- und Deponiekosten, für die nicht abgeholten Mengen gelten zu machen.

2.4 Unsere Werkmitarbeiter sind nicht berechtigt für unser Unternehmen verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.5 Wenn es auf Ersuchen des Kunden oder aus nicht von uns zu vertretenden Gründen zu Verzögerungen bei der Abholung bzw. der Lieferung der Ware kommt, trägt der Kunde ab dem Zeitpunkt unserer Lieferbereitschaft die dadurch erwachsenden Mehrkosten und die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware.

2.6 Der Kunde ist verpflichtet die Ware sofort bei Übernahme zu kontrollieren und zu überprüfen. Dem Kunden stehen für erkennbare Mängel, die er nicht auf dem Lieferschein schriftlich vermerkt und von uns gegenfertigen hat lassen, keine Ansprüche zu.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sämtliche Preise sind netto, freibleibend und unverbindlich und sind vom Kunden zuzüglich allfälliger Steuern (insb. USt) zu entrichten. Bei uns bezogene Ware wird – unabhängig vom Inhalt eines Angebotes - zum jeweils tagesaktuellen Verkaufspreis (Tag der Warenproduktion) veräußert.

3.2 Der Angebotspreis wurde von uns anhand der letzten gültigen Preisliste ermittelt. Dieser Preisliste liegen die zum Zeitpunkt der Angebotslegung aktuellen Bitumen-, Energie- und Rohstoffpreisen zugrunde. Die Verkaufspreise können sich daher durch die Entwicklung der Kosten einer oder mehrerer dieser Komponenten bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Produktion verändern. Wir behalten uns das Recht vor unsere Preisliste jederzeit an veränderte Marktgegebenheiten anzupassen. Es obliegt ausschließlich der Verantwortung des Kunden sich vor der Produktion der bestellten Ware über etwaige für ihn negative Preisentwicklungen zu informieren. Bereits produzierte Ware ist vom Kunden zu bezahlen.

3.3 Sofern mit dem Kunden schriftlich keine Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig.

3.4 Rechnungen können schuldbefreiend nur durch bargeldlose Zahlung beglichen werden. Wir sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Vorauszahlung zu verlangen.

3.5 Der Kunde verzichtet auf ein etwaiges Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht, ausgenommen für von uns schriftlich anerkannte oder rechtskräftig gerichtlich zugesprochene Forderungen.

3.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt von jeglichen mit uns geschlossenen Verträgen zurückzutreten bzw. die Erfüllung zu verweigern.

4. Gewährleistung

4.1 Wir leisten dafür Gewähr, dass der Asphalt bei Übergabe in unserem Werk an den Kunden oder dessen Transporteur bei normgemäßer Prüfung (RVS, ÖNORMEN, usw.) der vereinbarten Zusammensetzung innerhalb der von den Normen als zulässig erklärten Toleranzen entspricht. Bei einander widersprechenden Normen geht die RVS vor. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch einen nicht sach- und fachgerechten Transport, eine unfachmännische Verarbeitung oder Nachbehandlung, die Eigenschaften der Ware – bis zur Unbrauchbarkeit – negativ beeinflussen können. Dies stellt keinen Mangel dar.

4.2 Bei Herstellung nach Rezepten des Kunden haften wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung, nicht jedoch die Tauglichkeit für einen bestimmten Einsatzzweck. Wir übernehmen keine Planungs- und Beratungsleistungen. Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung erlischt jedenfalls, wenn die von uns hergestellte Ware, mit nicht von uns hergestellter Ware vermischt oder vermengt wird.

4.3 Die Ware ist vom Kunden oder dessen Transporteur im Werk, vor Unterzeichnung des Lieferscheines zu prüfen, insbesondere auf die ordnungsgemäße Mischguttemperatur bzw. die richtige Mischgutsorte und die korrekte Menge. Mängel sind sofort bei Verladung und vor der Unterfertigung des Lieferscheines auf dem Lieferschein zu vermerken und uns nachweislich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber diese Mängelrüge, insbesondere auch unsere unverzügliche Verständigung von einem Mangel, so gilt die Ware für bei einer sachgemäßen Prüfung erkennbare Mängel als genehmigt und ist unsere diesbezügliche Haftung ausgeschlossen. Die Vermutung des § 924 ABGB wird abbedungen.

4.4 Sofern unsererseits die Beladung des Transportfahrzeuges mit einer konkreten Menge (in kg) schriftlich zugesagt ist, so ist produktionsbedingt eine Toleranz von +/- 20kg zulässig. Die Ware ist vom Kunden in der abgeholten Menge zu bezahlen. Diese wird durch Wiegescheine (Gewichtsdifferenz des Transportfahrzeuges unbeladen/beladen) ermittelt.

4.5 Sofern wir nicht durch ein firmenmäßig vertretungsbefugtes Organ ausdrücklich schriftlich etwas anderes zugesagt haben, stellen wir ausschließlich Mischgutsorten laut RVS her. Die Ware ist mangelfrei, wenn sie innerhalb der Toleranzen der RVS oder der CE-Kennzeichnung liegt.

4.6 Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Ware um ein Naturprodukt handelt, welches daher selbst bei sorgfältiger Produktion Farbunterschiede aufweisen kann. Ebenso können aufgrund der organischen Zuschlagsstoffe (insb. Trichiteinschlüsse in Loja-Gestein) etwaige Korrosionserscheinungen nicht vermieden werden. Dies alles stellt keinen Mangel dar.

4.7 Wir weisen darauf hin, dass Asphalt auch in seiner eingebauten Form insbesondere bei höheren Außentemperaturen verformbar ist und insbesondere durch wiederholte und räumlich begrenzte bzw. punktuelle Lasten (Lenken am Stand, Schneeketten, Fahrrad- und Motorradständer, Sitzbänke, Anhänger, Tische, Stühle, Spurfahren, usw.) zu Druckstellen, Vertiefungen und Verdrückungen in der Asphaltoberfläche kommen kann. Dies stellt keinen Mangel dar.

4.8 Ebenso weisen wir darauf hin, dass ein Durchwachsen des Asphaltes mit gegebenenfalls beim Einbau nicht sichtbaren, weil etwa tiefwurzelnden Gräsern, nicht ausgeschlossen werden kann. Dies stellt keinen Mangel des Produktes dar.

4.9 Die beanstandete Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlichen schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss der Haftung nicht zu verwenden und beim Kunden so zu lagern, dass Beschädigungen bzw. Veränderungen ausgeschlossen werden. Erweist sich eine ordnungsgemäß erhobene Mängelrüge als berechtigt, können wir innerhalb angemessener Frist zwischen Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), dem Austausch der Sache, der Ausstellung einer Gutschrift oder der Aufhebung des Vertrags (Wandlung) wählen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden sind der Höhe nach mit dem Wert des mangelhaften Produkts beschränkt.

4.10 Erweist sich eine Mängelrüge als ungerechtfertigt, so hat uns der Kunde sämtliche, dadurch entstandene Kosten (Kosten der Untersuchung, Bearbeitungskosten und dgl.) zu ersetzen.

4.11 Die Rechte des Kunden auf Gewährleistung verjähren in 6 Monaten.

5. Schadenersatz, Haftung

5.1 Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behebungsaufwand des Kunden und Schadenersatzbeträge, die der Kunde seinerseits Dritten zu leisten hat. Die Schadenersatzansprüche sind, sofern gesetzlich zulässig, jedenfalls mit dem Wert der beanstandeten Lieferung begrenzt.

5.2 Für Produkthaftungsansprüche haften wir nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.

5.3 Ersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten, ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.

6. Sicherungsrechte

6.1 Von uns gelieferte Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis der AG seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

6.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Wir sind diesbezüglich ermächtigt den Dritten von der erfolgten Zession zu verständigen. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden.

6.3 Soweit von uns gefordert, hat uns der Kunde die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Allgemeines

7.1 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

7.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, dass für den Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige, ordentliche Gericht.

7.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht ohne die verweisungsnormen. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

7.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine solche ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt, ist auch dies nicht zulässig, durch die verdrängte Gesetzesbestimmung.

7.5 Sämtliche Verträge bzw. Vereinbarungen (Bestellung und Annahme) sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hin-ausgehen, sind unwirksam. Dies gilt auch ausdrücklich für ein allfälliges Abgehen des Schriftformerfordernisses.